

Satzung



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Schellbronn e.V.

**Bezirk Enz
Landesverband Baden**

Gliederungsnummer 0112012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 - Name und Sitz des Vereines	3
§ 2 - Das Geschäftsjahr	3
§ 3 - Zweck des Vereins	3
§ 4 - Mitgliedschaft.....	4
§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 - Organe des Vereins.....	6
§ 7 - Der Vorstand.....	7
§ 8 - Die Mitgliederversammlung	8
§ 9 - Der Kassenwart	10
§ 10 - Jugendarbeit	10
§ 11 - Ahndungen bei Verstößen gegen die Vereinssatzung.....	11
§ 12 - Auflösung.....	11
§ 13 - Schlussbestimmung.....	12

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

1. Die am 3. Mai 1985 gegründete Gruppe trägt den Namen DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT ORTSGRUPPE SCHELLBRONN e.V. im Bezirk Enz e.V.
(DLRG OG Schellbronn e.V.)
2. Vereinssitz ist 75242 Neuhausen-Schellbronn.
Gerichtsstand ist Pforzheim.
3. Die Ortsgruppengrenzen stimmen mit dem Gemarkungsbereich der Gemeinde 75242 Neuhausen überein.

§ 2 - Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der DLRG OG Schellbronn e.V. stimmt mit dem Geschäftsjahr des DLRG Bezirks Enz/Baden e.V. überein und läuft vom 1.1. - 31.12.

§ 3 - Zweck des Vereins

1. Die DLRG OG Schellbronn e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und arbeitet dabei grundsätzlich mit ehrenamtlichen Mitarbeitern.

2. Der Zweck der DLRG OG Schellbronn e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere die Unterrichtung im Anfänger und Rettungsschwimmen, die Durchführung des Rettungswachdienstes, der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, sowie der Hilfeleistung in Katastrophenfällen am und im Wasser.
3. Die DLRG Ortsgruppe Schellbronn e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied der DLRG OG Schellbronn e.V. können natürliche und juristische Personen, sowie nicht rechtsfähige Vereine werden. Sie erkennen durch Beitrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei nicht volljährigen Personen ist die schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Beitrittserklärung beim Vorstand und der Bezahlung des Beitrages.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG OG Schellbronn e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt bei einem Rückstand von mehr als 2 Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung der übergeordneten Gliederung
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied übt seine Rechte nur in der DLRG OG Schellbronn e.V. aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die Delegierten der DLRG OG Schellbronn e.V. vertreten.
2. Die DLRG OG Schellbronn e.V. arbeitet ehrenamtlich. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Jegliche Art von Veranstaltungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Sie ist mindestens 4 Wochen im Voraus beim Vorstand zu beantragen.

4. Vom Vorstand festgelegte Veranstaltungstermine sind gegenüber anderen Veranstaltungsterminen vorrangig. Sie sind möglichst aufeinander abzustimmen. Sollte bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen vom Vorstand der DLRG OG Schellbronn e.V. die nicht genehmigte Veranstaltung abgesagt werden, übernimmt der Veranstaltungsleiter der nicht genehmigten Veranstaltung die eventuell entstandenen Kosten. Diese sind von ihm selbst zu tragen. Eine Ersatzpflicht der Ortsgruppenkasse besteht nicht. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht kann jedoch erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das Passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Mindesthöhe von der Bundestagung festgesetzt wird. Es handelt sich um Jahresbeiträge, die unabhängig vom Eintrittsdatum erstmalig im Eintrittsjahr zu entrichten sind.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Das einem Mitglied zu Ausübung einer Funktion überlassene DLRG Eigentum ist bei deren Beendigung zurückzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen von Mitgliedern kann die DLRG OG Schellbronn e.V. und der Ortsgruppenvorstand nicht verpflichtet werden.

§ 6 - Organe des Vereins

1. Organe der DLRG OG Schellbronn e.V. sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand der DLRG OG Schellbronn e.V. besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Kassenwart
 - d) einem stellvertretenden Kassenwart
 - e) einem technischen Leiter
 - f) einem stellvertretenden technischen Leiter
 - g) einem Schriftführer
 - h) einem Jugendleiter
 - i) einem stellvertretenden Jugendleiter
 - k) Referent für Öffentlichkeitsarbeit (RfÖ)
 - l) einem Tauchwart
 - m) bis zu 3 Beisitzern

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Vorstand Im Sinne der §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der stellvertretende Vorsitzende soll den Verein nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Wird in der Mitgliederversammlung ein Amt (§7, Abs. 1d bis 1k) nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend durch einen geeigneten Mitarbeiter besetzen. Dies gilt auch beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes. Eine Ämterhäufung bis zu 2 Ämtern ist möglich.

5. Der Vorsitzende der DLRG OG Schellbronn e.V. kann im Bedarfsfall, nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, Beauftragte für die Übernahme von besonderen Aufgaben bestimmen.

6. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind, längstens jedoch 6 Monate nach ihrer Entlastung.
7. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 3 Vorstandsmitglieder (§7 Abs. 1a bis 1c) besetzt sind. Jedes Vorstandsmitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Jugendleiter wird von der DLRG Jugend der OG Schellbronn e.V. nach der Jugendordnung des Bezirks gewählt.
9. Über die Vorstandssitzungen und über die hierbei gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand wählt die Delegierten des Bezirksrates.
11. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 1.000,- DM belasten, ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Kassenswart bevollmächtigt. Einzelausgaben über 1.000,- DM bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Für Einzelausgaben über 2.000,- DM ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Bei Verbindlichkeiten (z.B. Kreditaufnahme) gilt dies schon bei 1.000,- DM. Dieser Absatz gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, durch Einladung vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuladen. Eine mangelnde Einladung gestattet nicht die Anfechtung eines Beschlusses, wenn rechtzeitig eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen erfolgt ist.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mind. 2 Wochen einberufen. Verpflichtet ist er hierzu, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (ausgenommen bei Satzungsänderungen und bei Auflösung der Ortsgruppe) die einfache Mehrheit erforderlich. Für Satzungsänderungen oder eine Vereinsauflösung ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die Abstimmung (mit Ausnahme der Wahlen) erfolgt offen, soweit nicht die geheime Abstimmung durch mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beantragt wird. Ein stimmberechtigtes Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
7. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Vorstand gemäß §7 Abs. 1a bis 1m
 - b) Zwei Kassenprüfer und einen Kassenprüfer als Vertreter Im Verhinderungs-falle eines der gewählten Kassenprüfer.Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Sie wird nur dann geheim durchgeführt, wenn es sich um mehr als einen Kandidaten handelt oder von drei stimmberechtigten Mitgliedern geheime Wahl beantragt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet zwischen den Kandidaten mit derselben Stimmenzahl eine Stichwahl. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.

9. Es ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten sind. Diese Aufgabe übernimmt der Schriftführer, bei Neuwahl eines Schriftführers der alte Schriftführer und im Verhinderungsfalle ein Beisitzer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 - Der Kassenwart

1. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart und der stellvertretende Kassenwart. Die Abschlüsse sind in der Regel 6 Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen und können von jedem Mitglied eingesehen werden.
2. Die Prüfung der Ortsgruppenkassierer erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfung hat jährlich zum Geschäftsjahresende zu erfolgen und ist vom Vorstand gegenzuzeichnen.
3. Die Kassenabschlüsse sind an den DLRG Bezirk Enz Baden e.V. termingerecht weiterzuleiten.

§ 10 - Jugendarbeit

1. Es kann eine Jugendgruppe der DLRG OG Schellbronn e.V. gebildet werden, die ein selbstständiger Bestandteil der Ortsgruppe sein wird. Der Aufbau hat der Satzung der DLRG OG Schellbronn e.V. zu entsprechen.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung des Bezirk Enz / Baden e.V. Sie regelt über den § 3 der Satzung hinausgehende Aufgaben der Jugendarbeit selbstständig.

3. Die Jugend ist zur Abstimmung Ihrer Maßnahmen mit dem Vorstand verpflichtet. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist sie gegenüber dem Kassier und seinem Stellvertreter zur Rechenschaftslegung verpflichtet.

§ 11 - Ahndungen bei Verstößen gegen die Vereinssatzung

1. Verstöße gegen die Satzung der DLRG OG Schellbronn e.V. werden vom Vorstand des DLRG Bezirks Enz / Baden e.V. geahndet.

§ 12 - Auflösung

- 1 Die Auflösung der DLRG OG Schellbronn e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG OG Schellbronn e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die DLRG Bezirk Enz / Baden e.V. bzw. dessen gemeinnütziger Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Schlussbestimmung

1. Die Satzung beträgt 13 Paragraphen.
2. Die DLRG OG Schellbronn e.V. eine selbstständige Untergliederung der DLRG Bezirk Enz e.V. im DLRG Landesverband Baden e.V.
Soweit in der Satzung nicht anders festgelegt ist, gilt grundsätzlich die Satzung der DLRG Bezirk Enz e.V.

Neuhausen Schellbronn, den 19. Januar 1991

geänderte Satzung vom 1. Februar 2002